

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Herrenberg

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitz
- § 2 Ältestenrat, Fraktionen

II. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen und Stadträte und der zur Beratung hinzugezogenen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen

- § 3 Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte
- § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht,
Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte
- § 5 Amtsführung
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

- § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe
nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- § 10 Verhandlungsgegenstände
- § 11 Sitzordnung
- § 12 Einberufung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Beratungsunterlagen
- § 15 Verhandlungsfähigkeit und
Verhandlungsleitung
- § 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 17 Verhandlungsablauf, Änderung der
Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im
Gemeinderat
- § 19 Redeordnung
- § 20 Sachanträge
- § 21 Geschäftsordnungsanträge
- § 22 Persönliche Erklärungen
- § 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 24 Abstimmung

- § 25 Wahlen
- § 26 Ernennung, Anstellung und Entlassung
der Gemeindebediensteten
- § 27 Fragestunde
- § 28 Anhörung
- § 29 Jugendbeteiligung

**IV. Beschlussfassung im schriftlichen / elektronischen
Verfahren und durch Offenlegung; Eilentscheidungen**

- § 30 Schriftliches / Elektronisches Verfahren (Umlaufverfahren)
- § 31 Offenlegung
- § 32 Eilentscheidungen

V. Niederschrift

- § 33 Inhalt der Niederschrift
- § 34 Führung der Niederschrift
- § 35 Anerkennung der Niederschrift
- § 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

**VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse
und der Ortschaftsräte**

- § 37 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
des Gemeinderats

VII. Schlussbestimmung

- § 38 Inkrafttreten

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99,100), hat sich der Gemeinderat am 19.12.2017 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitz

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).
- (2) Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten oder - wenn gemäß § 48 GemO Stellvertretungen bestellt sind - die bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

§ 2

Ältestenrat, Fraktionen

- (1) Der nach der Hauptsatzung entsprechend § 33 a Gemeindeordnung (GemO) gebildete Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Stadträtinnen und Stadträten und ebenso viel persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Wahl entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt. Auf der Grundlage dieser Sitzverteilung benennen die Fraktionen die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und ihre Stellvertretenden.
- (2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Die Einberufung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
- (4) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträtinnen und Stadträten bestehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (5) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (6) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und die jeweilige Stellvertretung sowie ihre Auflösung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mit.
- (7) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen und Stadträte und der zur Beratung hinzugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträtinnen und Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen und Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass diesem oder einem von ihnen bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister schriftlich, elektronisch oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage der Anfragen verlangen.
- (3) Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb der Sitzung des Gemeinderats von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mündlich zu beantworten; auf Wunsch ist die Antwort auch schriftlich zu geben. Wenn dies der Gegenstand der Anfrage nicht zulässt, ist sie innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so teilt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen von Einzelnen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5 Amtsführung

Die Stadträtinnen und Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. Die Verhinderung soll der Schriftführerin oder dem Schriftführer zur Übermittlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitgeteilt werden.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträtinnen und Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Stadträtinnen und Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf eine dem Gemeinderat angehörende Rechtsvertreterin bzw. ein Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung hinzugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat sowie eine zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin oder ein hinzugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr bzw. ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten bzw. einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die Stadträtin oder der Stadtrat bzw. die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin oder der hinzugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Stadträtin oder der Stadtrat bzw. die Einwohnerin oder der Einwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Handelsgesellschaft bzw. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist die Stadträtin oder der Stadtrat bzw. die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin oder der Einwohner als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er oder sie diesem Organ nicht als Vertreterin bzw. Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Die Stadträtin oder der Stadtrat und die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin oder der Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der bzw. der Betroffenen oder des Betroffenen bei Stadträtinnen und Stadträten der Gemeinderat, sonst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss sich diejenige Person in den für die Zuhörenden bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss sie auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen von Einzelnen erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung

in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen, eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jede Person Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einzelnen entgegenstehen.

- § 35 GemO -

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst neu behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen oder wenn sich innerhalb der Sitzung herausstellt, dass beim Abstimmungsverfahren selbst offenkundig Unklarheiten aufgetreten sind.

§ 11

Sitzordnung

Die Stadträtinnen und Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertreterinnen und Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträtinnen und Stadträte, die keiner Fraktion angehören, weist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) In der Regel finden Sitzungen dienstags statt.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung - im Normalfall montags der dem Sitzungstag vorausgehenden Woche - unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (§ 14). In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tage fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträtinnen und Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
 - § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für die Anträge nach Abs. 2.
 - § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen von Einzelnen entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Stadträtinnen und Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörerinnen und Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Herrenberg und www.herrenberg.de zu veröffentlichen.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
 - § 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
 - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträtinnen und Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
 - § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Verhandlungsleitung die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Auch der Gemeinderat kann die Unterbrechung für kurze Zeit beschließen.
- (5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (**Schließung der Liste der Rednerinnen und Redner**). Durch einen solchen Antrag wird die Aussprache unterbrochen, sobald die Ausführungen der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners beendet sind. Wird der Antrag angenommen, so dürfen zur Sache vorgemerkte Rednerinnen und Redner noch sprechen, mindestens von jeder Fraktion eine oder einer und

die keiner Fraktion angehörenden Stadträtinnen und Stadträte, als dann ist über den Gegenstand Beschluss zu fassen. Den Antrag auf Schließung der Liste der Rednerinnen und Redner kann nicht stellen, wer schon zur Sache gesprochen hat bzw. als Rednerin oder Redner noch vermerkt ist.

- (7) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand beenden (**Schluss der Debatte**). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussertrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträtinnen und Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Den Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht stellen, wer schon zur Sache gesprochen hat.
- (8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind oder die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung von den Ausschüssen und den Ortschaftsräten innerhalb ihres Aufgabenbereichs vorberaten werden sollen, aber nicht vorberaten sind, sollen den zuständigen Ausschüssen bzw. den Ortschaftsräten zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende, eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragen. Bei einem Antrag auf erneute Zurückweisung gilt § 24 Abs. 2.

- § 39 Abs. 4 GemO -

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Sie oder er kann den Vortrag einer oder einem Gemeindebediensteten übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss sie oder er, Beamtinnen und Beamte bzw. Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 19

Redeordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Sie oder er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie oder er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr oder ihm von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe und sofort nach einer Rednerin oder einem Redner, die oder der zuletzt gesprochen hat, wird das Wort erteilt zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 21) und zu persönlichen Erklärungen (§ 22).
- (3) Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Wort melden: Zur Sache (§ 20), zur Geschäftsordnung (§ 21), zu persönlichen Erklärungen (§ 22) und zu Erklärungen (§§ 24 Abs. 5, 33 Abs. 3), sowie am Ende der Sitzung zu Anregungen, Mängelanzeigen, formlosen Fragen usw. betreffend das Gemeindegesehen.

- (4) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin oder den jeweiligen Redner sind mit ihrer oder seiner Zustimmung und der der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zulässig.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin oder jedem Redner das Wort ergreifen, sie oder er kann ebenso die Vortragende oder den Vortragenden, bzw. hinzugezogene sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige jederzeit das Wort erteilen oder diese zur Stellungnahme auffordern.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, wenn sie oder er nicht bei der Sache bleibt, oder sich in Wiederholungen ergeht und sie oder ihn dabei „zur Sache“ verweisen. Sie oder er kann Rednerinnen und Redner bzw. Zwischenrednerinnen und Zwischenredner, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einer Rednerin oder einem Redner, die oder der beim selben Gegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten; ein Vorschlag auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen gilt nur bei Vorlage neuer Tatsachen als zulässiger Deckungsvorschlag.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erhält je eine Rednerin oder ein Redner jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträtinnen und Stadträte die Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 2. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 3. der Antrag, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen (§ 17 Abs. 3),
 4. der Antrag, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen (§ 17 Abs. 4),
 5. der Antrag auf Schließung der Liste der Rednerinnen und Redner (§ 17 Abs. 6),
 6. der Antrag auf Schluss der Debatte (§ 17 Abs. 7),
 7. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (§ 17 Abs. 8).

§ 22

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort:
 1. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder
 2. wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen oder Redner richtigstellen will.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträtinnen und Stadträte. Ist auch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Stadträtin oder eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 24

Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge der Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag

der oder des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann sie oder er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Bestehen auch dann noch Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
- (5) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Ergebnis. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und jeder Stadträtin und jedem Stadtrat steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden. Eine Aussprache darüber findet nicht statt.
- (6) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied und die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft eine Gemeindebedienstete oder einen Gemeindebediensteten zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festgestellt und dem Gemeinderat bekanntgegeben.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Vorsitzender oder der Vorsitzende, bzw. in ihrem oder seinem Auftrag die Schriftführerin oder der Schriftführer, stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.
 - § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 27

Fragestunde

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung eines jeden Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fragenden oder dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht die Fragende oder der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
 - § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. aus seiner Mitte oder auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Lauf der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

§ 29 Jugendbeteiligung

Die Jugenddelegation hat bei jugendrelevanten Themen (Jugendangelegenheiten) ein Rederecht (§ 19), Anhörungsrecht (§ 28) und Antragsrecht (§ 20). Das Rede- und Antragsrecht bezieht sich auf Sachanträge gemäß § 20.

- § 41a Abs. 2 GemO.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen / elektronischen Verfahren und durch Offenlegung; Eilentscheidungen

§ 30 Schriftliches / Elektronisches Verfahren (Umlaufverfahren)

- (1) Über Angelegenheiten einfacher Art kann im schriftlich oder elektronisch Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträtinnen und Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Beim elektronischen Verfahren wird allen Mitgliedern des Gemeinderats der Beschlussantrag mit einfacher E-Mail übersandt. Der Beschlussantrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine kurze Begründung des Beschlusses enthalten.

- § 37 Abs. 1 GemO

§ 31 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträtinnen und Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Zeit der Offenlegung auf dem Beschluss zu beurkunden.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 32

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadträtinnen und Stadträten unverzüglich spätestens in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Bekanntgabe der Eilentscheidungen ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu beurkunden und der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats beizufügen.

- § 43 Abs. 4 GemO -

V. Niederschrift

§ 33

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen / elektronischen Verfahren (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 34

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, von zwei Stadträtinnen oder Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Stadträtinnen oder Stadträte sollen bei der Unterzeichnung regelmäßig wechseln.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Bedenken entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2. GemO -

§ 36

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen mit Ausnahme der nichtöffentlichen Niederschriften, an denen sie wegen Befangenheit nicht teilnehmen dürfen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse und der Ortschaftsräte

§ 37

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse und auf die Ortschaftsräte mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; sie oder er kann eine oder einen der Beigeordneten bzw., wenn diese oder dieser verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin oder Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- § 40 Abs. 3 GemO -

2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er kann einen der Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin oder Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hat als Vorsitzende oder Vorsitzender Stimmrecht.

- § 41 GemO -

3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortschaftsrats ist die jeweilige Ortsvorsteherin oder der jeweilige Ortsvorsteher. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers führt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

- § 69 Abs. 3 GemO -

4. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

- § 39 Abs. 5 GemO -

5. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grunde beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- §§ 39 Abs. 5, 41 Abs. 3 GemO -

6. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub ge-

meldet, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

7. Ausschüsse und Ortschaftsräte bestimmen ihren eigenen Sitzungstag. Dabei ist auf die Sitzungen des Gemeinderats Rücksicht zu nehmen.

VII. Schlussbestimmung

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 22.07.2008 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 20.12.2017

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister